

AZ: 01.4 - Krüger

NEUFASSUNG

Drucksache Nr.: 0059/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der übrigen Ausschüsse:
Umlegungsausschuss**

Antrag:

In den Umlegungsausschuss werden als Mitglieder gewählt:

1. Vorsitzende
(Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst)

**Ltd. Verwaltungsdirektorin
Bettina Krull**

Stellvertretender Vorsitzender:
**Verwaltungsdirektor
Dr. Alexander Herzog**

2. Vertreter mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
Herr Thomas Liedtke

Vertretung:
Herr Uwe Schimkus

3. Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken
Herr Jan-Dirk Clausen

Vertretung:
Herr Heinrich-Christian Prühs

4. Mitglieder der Ratsversammlung

_____ (bisher Ratsfrau Bühse)

Vertreter: _____
(bisher Ratsherr Fehrs)

_____ (bisher Ratsherr Kluckhuhn)

Vertreter: _____
(bisher Ratsherr Matthiesen)

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
 Ja – negativ
 Nein

B e g r ü n d u n g:

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen.

Aufgrund der §§ 46 (2) und des Baugesetzbuches und der entsprechenden Durchführungsverordnung sind Umlegungsausschüsse zu bilden.

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus § 8 Absatz 3 b) der Hauptsatzung. Zu wählen sind demnach:

1. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Fachdienstes Recht als Vorsitzende/ Vorsitzender (Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst)
2. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Katasteramtes (Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst)
3. Eine/ein in der Bewertung von Grundstücken erfahrene Sachverständige/erfahrener Sachverständiger
4. Zwei Mitglieder der Ratsversammlung.

Gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BauGB über die Bildung vom Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten wählt die Ratsversammlung die Mitglieder des Umlegungsausschusses. Die entsprechenden Regelungen der GO sind anzuwenden. Da es sich demnach um eine Wahl nach § 40 GO handelt, ist § 15 GStG nicht anzuwenden.

Nach § 2 Absatz 3 der o. g. Verordnung zur Durchführung des BauGB sind auch Vertretungen zu wählen. Diese müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Mitglieder, zu deren Vertretung sie bestellt sind.

Zu 1. wird vorgeschlagen:

Frau Leitende Verwaltungsdirektorin Bettina Krull (Leitung Fachdienst Recht) und als ihr Stellvertreter Herr Verwaltungsdirektor Dr. Alexander Herzog.

Zu 2. wird vorgeschlagen:

Herr Thomas Liedtke (Vermessungsingenieur)

Vertretung: Herr Uwe Schimkus

Beide Herren sind beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein beschäftigt.

Zu 3. wird vorgeschlagen:

Herr Jan-Dirk Clausen (Diplom-Sachverständiger für die Bewertung von Immobilien, Betriebswirt, Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, Mitglied im Gutachterausschuss)

Vertretung: Herr Heinrich-Christian Prühs

Ferner sind zwei Mitglieder der Ratsversammlung und deren Vertreter zu wählen.

Für diese Personen sind folgende Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Abstimmung en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe auch Mitteilungsvorlage 0013/2023/MV zu TOP 3.)

Danach wäre ein Mitglied nebst Vertretung seitens der CDU-Ratsfraktion und ein zweites Mitglied nebst Vertretung seitens der Sozialdemokratischen Ratshausfraktion der Stadt Neumünster für die Wahl in das Gremium vorzuschlagen.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister